



## Bekanntmachung

### Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Nach §5 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer für die Gemeinde Penzing (Hundesteuersatzung) vom 29. Mai 2006 in der zuletzt geänderten Fassung vom 09. November 2010 beträgt die Hundesteuer jährlich:

- für den ersten Hund 50,00 Euro
- für den zweiten Hund 140,00 Euro
- für jeden weiteren Hund 140,00 Euro

Gemäß §5 der Hundesteuersatzung beträgt der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes jährlich:

- für den ersten Hund 1.000,00 Euro
- für jeden weiteren Hund 2.000,00 Euro

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2021. Es wird daher gegenüber den Hundehaltern, die bereits für das vergangene gesamte Kalenderjahr zur Hundesteuer veranlagt wurden, auf die Erhebung der Hundesteuer mittels eines schriftlichen Steuerbescheides verzichtet und die Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 12.01.2020 schriftliche Hundesteuerbescheide.

**Die Hundesteuer 2021 wird wie in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid am 15. Februar 2021 fällig.**

**Die Hundesteuer wird in einem Jahresbetrage am 15.02.2021, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Hundesteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Penzing, Fritz-Börner-Str. 11, 86929 Penzing eingesehen werden.**

**Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

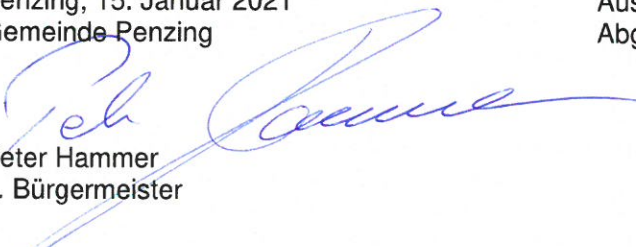
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Penzing, Fritz-Börner-Str. 11, 86929 Penzing einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten/die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Penzing, 15. Januar 2021  
Gemeinde Penzing

Aushang am:  
Abgenommen am:

  
Peter Hammer  
1. Bürgermeister